

D a r l e h e n s v e r t r a g

vom 17. Mai 1977

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

und der

REPUBLIK GUATEMALA

über

DM 6.000.000,-

(Krankenhaus San Marcos)

D a r l e h e n s v e r t r a g

zwischen

der KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt/Main,  
(im nachfolgenden "Kreditanstalt" genannt)

und

der REPUBLIK GUATEMALA  
(im nachfolgenden "Darlehensnehmer" genannt).

P R Ä A M B E L

In dem am 11.3.1976 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala in der Fassung vom 10.3.1977 (nachstehend "Regierungsabkommen" genannt) hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine langfristige, projektgebundene Kapitalhilfe in Höhe von DM 6 Millionen zugesagt. Die Regierung der Republik Guatemala beabsichtigt, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihres Landes durch den Neubau eines Krankenhauses in San Marcos zu fördern. In der Absicht, die Regierung der Republik Guatemala bei dieser Maßnahme zu unterstützen, hat es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Guatemala ermöglicht, als die im Regierungsabkommen zugesagte Kapitalhilfe das nachstehende Darlehen bei der Kreditanstalt aufzunehmen.

Auf der Grundlage dieses Regierungsabkommens wird der nachstehende Darlehensvertrag geschlossen:

Artikel I

Höhe, Verwendungszweck und Transportklausel

1. Gemäß den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet sich die Kreditanstalt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zur Höhe von

DM 6.000.000,-

(in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark)

zu gewähren.

2. Das Darlehen ist ausschließlich zur Bezahlung der Kosten für den Neubau und die Einrichtung des Krankenhauses San Marcos (im nachfolgenden "Projekt" genannt) zu verwenden. Die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen, werden durch besondere Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt und dem Darlehensnehmer - vertreten durch das Gesundheitsministerium, welches das Projekt durchführen wird (im nachfolgenden "Projektträger" genannt) - bestimmt.
3. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherzustellen. Die Deckung der nicht aus diesem Darlehen finanzierten Kosten ist der Kreditanstalt auf deren Verlangen nachzuweisen.
4. Aus Mitteln des Darlehens dürfen Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die von dem Darlehensnehmer zu tragen sind, sowie Einfuhrzölle nicht finanziert werden.
5. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, bei den im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung sich ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen zu überlassen, keine Maßnahmen zu treffen, welche

die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich des Regierungsabkommens ausschließen oder erschweren, und gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

## Artikel II

### Auszahlung

1. Das Darlehen wird entsprechend dem Projektfortschritt auf Abruf des Projektträgers ausgezahlt. Das Auszahlungsverfahren, insbesondere der vom Projektträger bei der Auszahlung zu erbringende Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der Darlehensbeträge, wird durch besondere Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt und dem Projektträger festgelegt.
2. Ist das Darlehen bis zum 31. Dezember 1980 nicht vollständig ausgezahlt, so kann die Kreditanstalt jede oder jede weitere Auszahlung ablehnen.
3. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, mit Zustimmung der Kreditanstalt auf noch nicht abgerufene Darlehensbeträge zu verzichten.

Artikel III

Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen

1. Der Darlehensnehmer wird auf noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge eine Zusageprovision von  $1/4$  % p.a. (ein Viertel vom Hundert jährlich) entrichten. Berechnet wird die Zusageprovision für einen Zeitraum, der 3 Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
2. Das Darlehen ist mit 2 % p.a. (zwei vom Hundert jährlich) zu verzinsen. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Absatz 10 genannten Konto der Kreditanstalt berechnet.
3. Zusageprovision und Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.

4. Das Darlehen ist wie folgt zurückzuzahlen:

|                      |    |            |
|----------------------|----|------------|
| Am 31. Dezember 1987 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1988     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1988 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1989     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1989 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1990     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1990 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1991     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1991 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1992     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1992 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1993     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1993 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1994     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1994 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1995     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1995 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1996     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1996 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1997     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1997 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1998     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1998 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 1999     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 1999 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2000     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2000 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2001     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2001 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2002     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2002 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2003     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2003 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2004     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2004 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2005     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2005 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2006     | DM | 150.000,-- |
| am 31. Dezember 2006 | DM | 150.000,-- |
| am 30. Juni 2007     | DM | 150.000,-- |

---

DM 6.000.000,--

=====

5. Für die Berechnung der Zusageprovision und der Zinsen werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
6. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, eine oder mehrere Rückzahlungsraten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vorzeitig zurückzuzahlen.
7. Vorzeitige Rückzahlungen werden auf die nach dem Rückzahlungsplan zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet. Die Bestimmungen des Absatzes 9 bleiben unberührt.
8. Darlehensbeträge, auf die der Darlehensnehmer gemäß Artikel II Absatz 3 verzichtet hat, werden pro rata auf alle Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Das gleiche gilt für den Betrag, der gemäß Artikel II Absatz 2 nicht ausgezahlt wird.
9. Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Zusageprovision, sodann auf Zinsen und schließlich auf rückständige Rückzahlungsraten verrechnet.
10. Der Darlehensnehmer hat sämtliche Zahlungen unter Ausschluß der Aufrechnung ausschließlich in Deutscher Mark auf das Konto der Kreditanstalt bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, Konto-Nr. 504 09100 zu überweisen.

Artikel IV

Aussetzung von Auszahlungen und Kündigung

1. Die Kreditanstalt ist berechtigt, Auszahlungen auszu-  
setzen, falls
  - a) die Zusageprovision, Zinsen oder Rückzahlungen  
nicht oder nicht vollständig bei Fälligkeit  
eingegangen sind,
  - b) Darlehensbeträge bestimmungswidrig verwendet worden  
sind,
  - c) sonstige Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt  
werden,
  - d) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegen-  
über der Kreditanstalt aus sonstigen Darlehens-  
verträgen oder Garantien nicht bei **Fälligkeit** er-  
füllt,
  - e) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durch-  
führung des Projekts oder die Erfüllung der Zahlungsver-  
pflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag  
übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.
  
2. Die Kreditanstalt ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung  
aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller  
aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen zu  
verlangen, falls einer der im Absatz 1 unter a) bis e) ge-  
nannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer  
Frist beseitigt worden ist, die von der Kreditanstalt be-  
stimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt.



Artikel V

Gleichbehandlungsklausel

1. Der Darlehensnehmer erklärt, daß er für andere langfristige Auslandsverbindlichkeiten keine dinglichen Sicherheiten gewährt hat. Demzufolge werden auch für dieses Darlehen keine dinglichen Sicherheiten bestellt. Sofern der Darlehensnehmer künftig für andere langfristige Auslandsverbindlichkeiten dingliche Sicherheiten gewährt, wird er der Kreditanstalt gleichwertige dingliche Sicherheiten einräumen.
2. Dingliche Sicherheiten im Sinne des Absatzes 1 sind alle Rechte, die einem Gläubiger des Darlehensnehmers eine bevorzugte Befriedigung seiner Ansprüche aus bestimmten Vermögenswerten oder Einkünften des Darlehensnehmers, seiner Zentralbank, seiner Sonderbehörden oder seiner Unternehmungen ermöglichen.
3. Langfristige Auslandsverbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind alle Zahlungsverpflichtungen, die nicht in der Währung des Darlehensnehmers zu erfüllen sind und die nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung zur Rückzahlung fällig werden.

Artikel VI

Steuern, Gebühren und Abgaben

1. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages durch den Darlehensnehmer zu leistenden Zahlungen sind ohne Abzug für Steuern, Gebühren, Abgaben oder andere Kosten zu erbringen.
  
2. Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb des deutschen Geltungsbereiches des Regierungsabkommens entstehen, sowie sämtliche Kosten der Überweisung und der Konvertierung von Darlehensteilbeträgen.

Artikel VII

Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretungsbefugnis

1. Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung ist der Kreditanstalt in ihr genehmer Weise nachzuweisen, daß
  - a) der Darlehensnehmer alle Erfordernisse seines Verfassungsrechts und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine gültige und rechtsverbindliche Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat;
  - b) die Vertreter des Darlehensnehmers, die diesen Vertrag unterzeichnet haben, vertretungsbefugt sind.
  
2. Der Finanzminister und die von diesem schriftlich gegenüber der Kreditanstalt bevollmächtigten Personen sind befugt, für den Darlehensnehmer sämtliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages im Zusammenhang stehen. Die Vertretungsbefugnis dieser Personen erstreckt sich, sofern der Darlehensnehmer gegenüber der Kreditanstalt keine gegenteiligen Erklärungen abgibt, auch auf Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf der Kreditanstalt zugegangen ist. Der Darlehensnehmer wird rechtzeitig vor der ersten Auszahlung beglaubigte Unterschriftsproben der vertretungsberechtigten Personen übersenden.

3. Der Gesundheitsminister und die von diesem schriftlich gegenüber der Kreditanstalt bevollmächtigten Personen sind befugt, für den Projektträger sämtliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die mit der Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehen. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf der Kreditanstalt zugegangen ist. Der Projektträger wird rechtzeitig vor der ersten Auszahlung beglaubigte Unterschriftsproben der vertretungsberechtigten Personen übersenden.

Artikel VIII

Durchführung des Projekts

1. Der Projektträger verpflichtet sich, das Projekt unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze vorzubereiten, durchzuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
2. Der Auftrag für den Neubau und die Einrichtung des Krankenhauses San Marcos ist nach internationaler öffentlicher Ausschreibung an einen auf die Lieferung kompletter Krankenhauseinrichtungen spezialisierten, qualifizierten Generalunternehmer zu vergeben, der sich zur Erstellung des Bauteils eines nationalen oder ausländischen Subkontraktors bedienen kann.
3. Bei Planung, Ausschreibung und Auftragsvergabe wird sich der Projektträger eines qualifizierten, unabhängigen deutschen Beratenden Ingenieurs bedienen. Die Überwachung der Bau- und Einrichtungsarbeiten sowie die Abnahme sind gemeinsam vom Projektträger und der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten vorzunehmen.
4. Um eine angemessene Wartung der Krankenhauseinrichtungen sicherzustellen, wird der Projektträger mit dem Unternehmer einen etwa dreijährigen Wartungsvertrag abschließen, der eine Verpflichtung des Unternehmers zur Einweisung des Krankenhauspersonals in einfachere Wartungsarbeiten mit umfaßt. Dieser Wartungsvertrag soll Bestandteil des Gesamtangebots sein und ist dementsprechend in die Ausschreibung mit aufzunehmen.
5. Der Projektträger wird den rechtzeitigen Anschluß des Krankenhauses an die städtische Wasserversorgung und das Elektrizitätsnetz sicherstellen sowie für die Befestigung der Zugangsstraße Sorge tragen. Er wird außerdem die Finanzierung der hiermit verbundenen Kosten sowie der Kosten der Beschaffung und Erschließung des Grundstücks sicherstellen.

6. Der Projektträger wird durch geeignete, mit der Kreditanstalt abzustimmende Maßnahmen sicherstellen, daß eine Verseuchung der Städte San Marcos, San Pedro Sac. und ihrer Umgebung durch Krankenhausabwässer ausgeschlossen ist, und die Finanzierung dieser Maßnahmen sicherstellen.
7. Der Projektträger wird der Kreditanstalt bis auf weiteres halbjährlich über den Fortschritt des Projekts berichten. Er wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Projekt hervorgehen und aus denen die mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind. Er ermöglicht den Beauftragten der Kreditanstalt die Einsicht in diese Bücher sowie in alle übrigen für die Durchführung des Projekts maßgebenden Unterlagen und wird alle von der Kreditanstalt erbetenen zumutbaren Auskünfte über das Projekt und seine weitere Entwicklung erteilen.
8. Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 7 werden durch besondere Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt und dem Projektträger geregelt.
9. Der Projektträger ermöglicht den Beauftragten der Kreditanstalt jederzeit die Besichtigung des Projekts und aller mit ihm im Zusammenhang stehenden Anlagen.
10. Der Projektträger unterrichtet die Kreditanstalt unverzüglich von sich aus über alle Umstände, welche die Durchführung und den Betrieb des Projekts gefährden oder erheblich verzögern.
11. Der Projektträger verpflichtet sich, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Krankenhauses erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Artikel IX

Verschiedenes

1. Die verspätete oder unterlassene Ausübung von Rechten, die der Kreditanstalt aufgrund dieses Vertrages zustehen, kann nicht als Verzicht auf diese Rechte oder als eine stillschweigende Billigung eines vertragswidrigen Verhaltens angesehen werden. Die Ausübung nur einzelner Rechte oder die nur teilweise Ausübung von Rechten schließt die künftige Geltendmachung der nicht oder nur zum Teil ausgeübten Rechte nicht aus. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.
  
2. Der Darlehensnehmer darf Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder belasten.
  
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei den nachstehenden Anschriften des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:

Für die Kreditanstalt:

Postanschrift:

Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Palmengartenstraße 5 - 9  
6 Frankfurt/Main  
(Bundesrepublik Deutschland)

Telegrammanschrift:

Kreditanstalt Frankfurtmain

Für den Darlehensnehmer:

a) Finanzministerium

Postanschrift:                   Ministerio de Finanzas Publicas  
Palacio Nacional  
Guatemala-Stadt  
Guatemala, C. A.

Telegrammanschrift:           Minifinanzas

b) Gesundheitsministerium

Postanschrift:                   Ministerio de Salud Publica  
y Asistencia Social  
Palacio Nacional  
Guatemala-Stadt  
Guatemala, C. A.

Telegrammanschrift:

Eine Änderung der vorstehenden Anschriften ist erst verbindlich, wenn sie dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

4. Dieser Vertrag und alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden Rechte und Pflichten unterliegen dem am Ort seiner Unterzeichnung geltenden Recht.
5. Erfüllungsort des Vertrages ist Frankfurt/Main.
6. Der Vertrag wird in sechs Urschriften unterschrieben, je drei in deutscher und spanischer Sprache. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
7. Die durch diesen Vertrag begründeten Rechtsbeziehungen zwischen der Kreditanstalt und dem Darlehensnehmer werden erst durch die vollständige Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Vertrag beendet.
8. Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, sollen alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und des Schiedsvertrages einem Schiedsverfahren gemäß dem Schiedsvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, unterworfen werden.



Geschehen zu Frankfurt/Main

am 17. Mai 1957

in sechs Urschriften, je drei in deutscher und spanischer Sprache.

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

*Werner Keyser*

REPUBLIK GUATEMALA

Der Finanzminister:

*[Handwritten signature]*

Der Gesundheitsminister:

*[Handwritten signature]*

S C H I E D S V E R T R A G

Unter Bezugnahme auf Artikel IX Absatz 8 des Darlehensvertrages  
zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt/Main  
("Kreditanstalt"),

und der

REPUBLIK GUATEMALA  
("Darlehensnehmer")

vom

17. Mai 1977

wird zwischen der Kreditanstalt und dem Darlehensnehmer  
folgendes vereinbart:

### Artikel 1

Alle sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Darlehensvertrages und des Schiedsvertrages sollen endgültig und ausschließlich von einem Schiedsgericht entschieden werden, sofern die Vertragspartner keine gütliche Einigung herbeiführen können.

### Artikel 2

Parteien des Schiedsverfahrens sind die Kreditanstalt und der Darlehensnehmer.

### Artikel 3

1. Sofern sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, besteht das Schiedsgericht aus drei Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden: ein Schiedsrichter durch die Kreditanstalt, ein weiterer Schiedsrichter durch den Darlehensnehmer, der dritte Schiedsrichter - im nachfolgenden "Obmann" genannt - im Wege einer Vereinbarung der Parteien oder, falls eine derartige Vereinbarung nicht innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Klageschrift beim Beklagten getroffen wird, auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, oder, sofern dieser nicht dazu bereit ist, durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer, hilfsweise durch den Vorsitzenden der Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Handelskammer. Unterläßt es eine Partei, ihren Schiedsrichter zu bestellen, so wird dieser durch den Obmann bestellt.

2. Will oder kann ein gemäß dieser Vorschrift bestellter Schiedsrichter sein Amt nicht oder nicht mehr ausüben, so wird sein Nachfolger in der gleichen Weise wie der ursprüngliche Schiedsrichter bestellt. Der Nachfolger hat alle Befugnisse und Pflichten des ursprünglichen Schiedsrichters.

#### Artikel 4

1. Ein Streitfall wird durch eine Klageschrift der einen Partei an die andere im Schiedsverfahren anhängig gemacht. Die Klageschrift bezeichnet die Art des Anspruches, die gewünschte Abhilfe oder Ersatzleistung und den Namen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters.
2. Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Klageschrift dem Kläger den Namen des von ihm benannten Schiedsrichters anzugeben.

#### Artikel 5

Der Obmann bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Schiedsgericht zusammentritt. Haben die Parteien den Ort, an dem das schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt werden soll, nicht selbst durch Vereinbarung festgelegt, so wird er gleichfalls von dem Obmann bestimmt.

#### Artikel 6

Das Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Es legt seine Verfahrensweise unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Verfahrensgrundsätze selbst fest. In jedem Fall ist den Parteien in einer ordentlichen Sitzung Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, auch im Falle der Säumnis einer Partei zu entscheiden. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Schiedsrichtern.

#### Artikel 7

Das Schiedsgericht hat seinen Schiedsspruch schriftlich festzulegen und zu begründen. Ein Schiedsspruch, der von mindestens zwei Schiedsrichtern unterzeichnet ist, gilt als Schiedsspruch des Schiedsgerichts. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung des Schiedsspruchs. Der Schiedsspruch ist bindend und endgültig. Beide Parteien verpflichten sich bereits mit Unterzeichnung dieses Vertrages, den Schiedsspruch zu erfüllen.

## Artikel 8

1. Die Parteien setzen die Vergütung für die Schiedsrichter und für diejenigen Personen fest, die bei der Durchführung dieses Verfahrens benötigt werden.
2. Können sich die Parteien vor dem ersten Termin nicht einigen, so setzt das Schiedsgericht eine angemessene Vergütung fest. Jede Partei trägt die ihr aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst. Die Kosten des Schiedsgerichts sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über alle Kostenfragen.
4. Die Parteien haften als Gesamtschuldner für die Vergütung gegenüber den in Absatz 1 benannten Personen.

## Artikel 9

Alle Mitteilungen und Erklärungen der Parteien und des Schiedsgerichts, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Schiedsverfahrens stehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind zugegangen, sobald sie bei den nachstehenden Anschriften der betreffenden Partei eingegangen sind:

Für die Kreditanstalt:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau  
Palmengartenstr. 5 - 9  
6 Frankfurt/Main  
Bundesrepublik Deutschland

Telegrammanschrift: Kreditanstalt Frankfurtmain

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas  
Palacio Nacional  
Guatemala-Stadt  
Guatemala, C.A.

Telegrammanschrift: Minifinanzas

Eine Änderung der vorstehenden Anschriften ist erst verbindlich, wenn sie dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Geschehen zu Frankfurt/Main

am 17. Mai 1977

in sechs Urschriften, je drei in deutscher und spanischer Sprache.

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

*W. Müller*  
*K. J. B. S. S.*

REPUBLIK GUATEMALA

*[Handwritten signature]*